



Bischöflich Münstersches Offizialat | Postfach 14 62 | 49363 Vechta

An die
Katholischen Kirchengemeinden
im Offizialatsbezirk Oldenburg

Abteilung Verwaltung
Stefan Lampe
Leiter der Gruppe
Finanzen Kirchengemeinden

Telefon 04441 872-421
Telefax 04441 872-77421

Kolpingstraße 14
49377 Vechta
Postfach 14 62
49363 Vechta

stefan.lampe
@bmo-vechta.de
www.offizialat-vechta.de

23. September 2022

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen | Vorschläge zur Energieeinsparung in den Kirchengemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der völkerrechtswidrige Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage an den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Sie geht vielmehr davon aus, dass weitere Reduzierungen der Liefermengen drohen. Aus dem willkürlichen Verhalten der Russischen Föderation ergibt sich ein hohes Risiko, dass die Gaslieferungen noch weiter gedrosselt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde von der Bundesregierung die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) verabschiedet. Diese Verordnung regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von 6 Monaten vom 1. September 2022 bis zum 28. Februar 2023.

Im Folgenden stellen wir Ihnen die für Sie relevanten Änderungen der neuen „Energiesparverordnung“ vor. Bitte beachten Sie etwaige Ausnahmen in der Verordnung. Insbesondere gilt, dass die genannten Regelungen zur Temperaturbeschränkung Krankenhäuser, KiTas, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, wie z.B. Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe, nicht betreffen.

1. Flure, Treppenhäuser Foyers u.ä. in öffentlichen Nichtwohngebäuden dürfen nicht beheizt werden. Zu den öffentlichen Nichtwohngebäuden zählen insbesondere Kirchen sowie nicht wohnwirtschaftlich genutzte Pfarrheime/Gemeindehäuser und Pfarrhäuser.
2. Die maximale Temperatur in Arbeitsräumen ist zu reduzieren und beträgt maximal 19 Grad Celsius. Eine ergänzende Beheizung (z.B. durch Heizlüfter) ist zu unterbinden.

3. In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen (Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher) auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist.
4. Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmälern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Ausnahmen gelten für kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten.

Die entsprechende Verordnung stellen wir Ihnen im Intranet zur Verfügung.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen in der Anlage Anregungen und Empfehlungen für schnell und einfach umsetzbare Energiesparmaßnahmen an die Hand geben. Die Entscheidung über die tatsächlich zu treffenden Maßnahmen liegt bei den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen. Die vorliegenden Empfehlungen für eine deutliche Reduzierung des Energiebedarfs sollen bei der Entscheidungsfindung und Auswahl eine Hilfestellung geben.

Abschließend möchte ich noch auf die in der Anlage beigefügte Broschüre „Verantwortungsbewusstes Temperieren von Kirchen im Winter 2022/2023“ hinweisen. Diese Handlungsempfehlungen sind unter der Mitwirkung der Bauabteilungen zahlreicher (Erz-)Bistümer, unter anderem auch dem Bistum Münster, entstanden.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Stefan Lampe
Leiter Gruppe Finanzen Kirchengemeinden

Anlagen:

- Anlage 1: Empfehlungen und Anregungen zur Einsparung von Energie
- Anlage 2: Handlungsempfehlungen Verantwortungsbewusstes Temperieren von Kirchen